Ehevertrag Nr. 279: Brandenburg - Brandenburg-Küstrin

- Datum der Vertragsschließung: 1556-04-10
- Ort der Vertragsschließung: Fürstenwalde

Bräutigam

• Name: Joachim Friedrich zu Brandenburg

GND: 117677256Geburtsjahr: 1546Sterbejahr: 1608

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Konfession: Lutherisch

Braut

• Name: Katherina von Brandenburg-Küstrin

GND: 121119521Geburtsjahr: 1549Sterbejahr: 1602

• Dynastie: Hohenzollern (Küstrin)

• Konfession: Lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Johann Georg von Brandenburg

• GND: 102111588

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Verhältnis: Vater

Akteure der Braut

• Name: Johann von Brandenburg-Küstrin

• GND: 102111553

- Dynastie: Hohenzollern (Küstrin)

• Verhältnis: Vater

Brandenburg

1556-04-10

Vertragsinhalt

Vertragsinhalt: 1 – Präambel: Ehe bestätigt das Verwandtschaftsverhältnis und fördert die Wohlfahrt beider Lande und Leute

- 2 Heiratsgut und Heiratstermin geregelt: Datum zur Eheschließung wird auf den Sonntag nach dem Martinstag im Jahr 1567 festgelegt; Verlöbnis am nächsten Michaelis des Jahres 1556; Mitgift von 20.000 Gulden garantiert und dessen Bezahlung festgelegt
- 3 Erbverzicht der Braut: Braut verzichtet auf das väterliche Erbe, solange es männliche Erben gibt
- 4 Aussteuer wird zugesagt
- 5 Widerlage geregelt: Widerlage in gleicher Höhe; Anlage von Aussteuer und Widerlage geregelt; Morgengabe festgelegt; Leibgedinge festgelegt
- 6 Regelungen zum Wittum: Wittum wird bei Tod des Ehegatten übergeben; entsprechende Huldigungen geregelt
- 7 Vorgehen bei Beschädigung des Wittums
- 8 Schutz des Wittums garantiert, Besichtigung vor dem Beilager von familiärer Seite der Braut
- 9 Regelungen bezüglich Todesfälle: Besitz und Nutzung des Leibgedinge bleibt bei Tod der Braut ohne Erben beim Bräutigam; Aussteuer fällt nach Tod des Bräutigams an die Familie der Braut zurück
- 10 Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Heiratsguts bei Tod von Braut und Bräutigam
- 11 Verzicht auf Huldigungen im Wittum von Seiten des Bräutigams
- 12 Regelung, falls gemeinsame Erben noch vor Braut und Bräutigam sterben
- 13 Heiratsgut und Widerlage werden vererbbar, falls gemeinsame Erben Braut oder Bräutigam überleben
- 14 Falls der Bräutigam stirbt, verfügt die Braut über Heiratsgut, Widerlage und Wittum
- 15 Regelungen zur Aussteuer; Inventar des Wittums wird der Braut in der Form übergeben, wie es beim Tod des Bräutigams bestand
- 16 Regelungen zur Wiederverheiratung der Witwe; Auslösung des Wittums geregelt
- 17 Weitere Regelungen zur Auslöse, Huldigungen und Zinsen
- 18 Regelung, falls der Bräutigam bei Vorhandensein gemeinsamer Erben verstirbt, diese aber vor der Braut ohne eigene Erben versterben
- 19 Regelungen zu Leibgedinge und Wittum: Leibgedinge soll brieflich bestätigt werden; Bestimmungen zu persönlichen Schulden
- 20– Die Braut darf das Wittum nicht ohne Wissen und Zustimmung der familiären Seite des Bräutigams verkaufen
- 21 Das Leibgedinge steht einzig der Braut zur Nutzung zur Verfügung
- 22 Geistliche und weltliche Lehen des Leibgedinge dürfen von der Braut genutzt werden, mit Ausnahme ritterlicher Lehen

- 23 Weitere Regelung bei Wiederverheiratung: das Recht zur Verleihung von Lehen auf dem Wittum bleibt beim Haus Brandenburg
- 24 Für Kriegsgeschäfte darf die Seite des Bräutigams auf das Leibgedinge zugreifen
- 25 Kosten und Organisation des Beilagers trägt der Vater der Braut; Aussteuer wird beim Beilager übergeben
- 26 Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrags: Stirbt die Braut oder der Bräutigam vor dem Beilager, ist der Vertrag nichtig; gegenseitiges Versprechen, sich an das obenstehende zu halten
- 27 Zwei Texte gleichen Inhalts mit Unterschrift und Siegeln versehen; beide Parteien bekommen eine Abschrift; Datum und Unterschrift

Erbrechtliche Regelungen

3 - Erbverzicht der Braut: Braut verzichtet auf das väterliche Erbe, solange es männliche Erben gibt

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

27 – Zwei Texte gleichen Inhalts mit Unterschrift und Siegeln versehen; beide Parteien bekommen eine Abschrift; Datum und Unterschrift

Kommentar

Die Heirat wurde abweichend vom Vertragstext erst drei Jahre später 1570 vollzogen.

Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BHP, Rep. 32, N¹ 4
 Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 279. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/279.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 279},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/279.html}
}
```